

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

No. 23.

Wenn das wegen Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagfeier ergangene Landesgesetz vom 24. July 1811 mit einleuchtendem Rechte §. 1. voraussetzt:

„daß zuvörderst zu hoffen stehe, daß jeder Christ, auch ohne geschliche Erinnerung und Anordnung, durch Grundsätze der Religion und um seines eignen Besten willen, sich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienst gewidmeten Tage so zweckmäßig als möglich zu benutzen, folglich an Sonn-, Fest- und Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen,

ingleich

„daß von den gebildeten Ständen, bei denen eine richtige Erkenntniß der Religionsvorschriften vorausgesetzt werden könne, zu erwarten stehe, daß sie hierbei mit einem guten Beispiel vorausgehen werden:

so müssen uns die Wahrnehmungen,

„daß Dienst-, Lohn- und Fabrikherrn, in hiesiger Stadt, an Festtagen, ja selbst, dem Vernehmen nach, unter dem Gottesdienste, ihre Diensteute und Lohnarbeiter gewerbliche Beschäftigungen treiben und sogar Fabrikarbeiten vornehmen lassen, welche der Aufmerksamkeit des Publicums nicht entgehen können, und daher öffentliche Störung der religiösen Feier nothwendig herbeiführen müssen,

schmerzlich berühren; wir müssen aber auch nach Vorschrift §. 12. des angezogenen Gesetzes uns bewogen und verpflichtet fühlen, solchen Ungehörigkeiten, welche den religiösen und kirchlichen Sinn untergraben, und zugleich die erste Bedingung der öffentlichen Ordnung vernichten, nach Möglichkeit entgegen zu treten. Indem wir daher die Bewohner hiesigen Orts auf die Bestimmungen der obgedachten gesetzlichen Vorschriften wiederholend aufmerksam machen, hoffen wir, daß sie solche nicht nur gehörig in Obacht nehmen, sondern auch dadurch,

„daß die Eingang erwähnten Voraussetzungen auch in Chemnitz ihren Platz finden“

beurkunden, und uns nicht zu Einziehung der festgesetzten, den Schulzwecken gewidmeten Geldstrafen, oder auch, nach Befinden, Gefängnißstrafen, Anlaß geben werden.

Chemnitz, den 22. März 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

Theaterschau.

In dem Lustspiel von Angely: „Von Sieben die Häßlichste“ spielte Herr Kramer den Ernst Hellwald in offenbar guter Laune. Die Schlussscene des Vorspiels, wo er die Nachricht von seiner großen Erbschaft, zugleich aber von der fatalen Klausel, aus den sieben Verwalterstöckern die Häßlichste zur Frau zu nehmen, erhält, wurde von ihm mit liebenswürdigem Leichtsinne und trefflich herausgehobener Zerstreung genommen; so blieb er auch im ganzen Stück seinem Charakter ge-

treu, schattirte ihn aber mitunter recht ergötzlich, z. B. in der Geständnißscene mit Ernestinen, in der Schlussumarmungscene, die Herr Tize ächt komisch und trefflich melodramatisch accompagnirte. Herr Tize war überhaupt in der Rolle des Musikus eine selbst auf den größten Bühnen selten vorkommende vorzügliche Erscheinung, da er Liebhaber, Komiker, Sänger und Violinspieler mit nicht geringer Virtuosität in sich vereinigte. Da Demoiselle Müller durch eine plötzliche Unpäßlichkeit abgehalten wurde, die Ernestine zu spielen, war für sie Dem. Leopold eingetreten.